

Aktenzeichen:

4 C 481/10

Verkündet am 26.01.2011

Hänling, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch den Richter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2010 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin

607,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.1.2009 sowie 59,15 € vorgerichtliche Nebenkosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.5.2010 zu bezahlen.

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Erstattung von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Am 15.1.2008 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug der Zeugin [REDACTED] und ein Fahrzeug des Beklagten zu 1) beteiligt waren, das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist. Der Unfall wurde allein von dem Beklagten zu 1) verursacht.

Bei dem Fahrzeug der Zeugin handelt es sich um einen Opel Omega Caravan 2.5 V6 CD Kombi, 2498 ccm, 125 kW, Erstzulassung 1998.

Für den Zeitraum vom 16.12.2008 bis 19.12.2008 mietete die Zeugin bei der Klägerin ein Mietfahrzeug der Gruppe 7 nach der Schwacke-Liste an. Hinsichtlich des Inhalts des Mietvertrags wird auf Bl. 21 d. A. Bezug genommen.

Die Klägerin stellte hierfür 1.077,53 € in Rechnung. Für den Inhalt der Rechnung wird auf Bl. 22 d. A. verwiesen.

Mit Abtretungserklärung vom 16.12.2008 trat die Zeugin die Forderung an die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin ab.

Die Beklagte zu 2) hat auf die streitgegenständliche Forderung eine Zahlung i. H. v. 325,00 € erbracht.

Mit Schreiben vom 7.1.2009 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte zu 2) unter Fristsetzung zum 14.1.2009 auf, die geforderte Zahlung zu leisten. Der Klägerin sind vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 59,15 € angefallen.

Die Klägerin trägt vor,

die Beklagten seien verpflichtet, die streitgegenständliche Rechnung in vollem Umfange zu erstatten, da es sich bei den Mietwagenkosten um einen erforderlichen Herstellungsaufwand i. S. v. § 249 BGB handle.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 607,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.1.2009 sowie 59,15 € vorgerichtliche Nebenkosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor,

eine Zahlungsverpflichtung über den von der Beklagten zu 2) erstatteten Betrag hinaus bestünde nicht. Die Anmietung sei nicht in einer Eilsituation erfolgt, so dass es der Zeugin zuzumuten gewesen wäre, vor der Anmietung Preiserkundigungen einzuholen. Es wären günstigere Normaltarife zugänglich gewesen. Erkundigungen im Internet im Juni 2010 hätten ergeben, dass ein entsprechendes Fahrzeug bei den Autovermietungen AVIS und Europcar zu deutlich günstigeren Konditionen hätte angemietet werden können. Für die Ergebnisse der Recherche wird auf Bl. 63

ff. d. A. verwiesen. Die Zeugin habe es nicht unterlassen dürfen, sich nach anderen Tarifen und Konkurrenzangeboten zu erkundigen.

Eine Abrechnung auf der Grundlage der Schwacke-Liste sei unzulässig, da diese auf freien und nicht nachgeprüften Angaben der Autovermieter beruhe. Die Internetabfrage zeige, dass günstigere Mietwagenangebote zur Verfügung gestanden hätten.

Ferner könne der von der Klägerin vorgenommene pauschale Aufschlag von 20 % nicht von den Beklagten ersetzt verlangt werden, da es hierzu an einer betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung fehle.

Weiterhin könnten keine Zusatzkosten für Winterreifen verlangt werden.

Schließlich habe die Zeugin mit der Anmietung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen. Der Wiederbeschaffungswert für das Fahrzeug liege allenfalls bei 1.000,00 €. Angesichts dessen hätte nicht zu dem vorliegenden Preis ein Mietfahrzeug genommen werden dürfen. Aufgrund des niedrigen Wiederbeschaffungswertes sei das Fahrzeug auch nicht in die Gruppe 7 einzuordnen, sondern in eine niedrigere Gruppe.

Wegender weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 398 BGB, 115 VVG.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert aufgrund der Anspruchsabtretung durch die geschädigte Zeugin

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Der Anspruch besteht auch der Höhe nach.

Die Mietwagenkosten stellen erforderliche Kosten i. S. v. § 249 Abs. 2 BGB dar. Aus dieser Vor-

schrift folgt, dass der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er grundsätzlich – jedenfalls in einem gewissen Rahmen – von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann.

Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH, NJW 2008, 2910; NJW 2006, 1506; NJW 2007, 2758; NJW 2007, 2916).

Das Gericht kann für die Schadensberechnung auf die Erleichterungen des § 287 ZPO zurückgreifen. Konsequenz hieraus ist, dass für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Falle nachvollzogen werden muss. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall ist der Aufschlag bei Anwendung dieser Kriterien gerechtfertigt. Die Klägerin beruft sich zu Recht auf zusätzlich anfallende Kosten, die es betriebswirtschaftlich rechtfertigen, dass der Unfalltarif über dem Normaltarif liegt. Hierzu zählen insbesondere die von der Klägerin angeführten Belastungen wie das erhöhte Forderungsausfallrisiko und etwaige Folgekosten, das erhöhte Unterschlagungsrisiko, die gesteigerten Vorhaltekosten, erhöhte Personal- und Verwaltungskosten und die Mehrwertsteuer-Vorfinanzierung (BGH, NJW 2006, 360). Das pauschale Bestreiten der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung durch die Beklagten ist unbehelflich. Von den Besonderheiten der Unfallsituation, die einen Aufschlag zum Normaltarif rechtfertigen, kam hier jedenfalls die Vorfinanzierung durch die Klägerin zum Tragen.

Das Gericht hat in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif hier auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ 2008 im Postleitzahlengebiet des Geschädigten er-

mittelt. Danach sind für ein Fahrzeug der Gruppe 7 im Normaltarif für den Zeitraum von vier Tagen insgesamt 532,00 € angemessen. Die Berechnungen der Klägerin, die der Klage zugrunde liegen, sind vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch nicht von einem klassenniedrigeren Fahrzeug auszugehen. Zum einen fehlt es hier an einem substantiierten Vortrag, da die Beklagten den Wiederbeschaffungswert lediglich auf 1.000,00 schätzen. Woher diese Einschätzung stammt wird nicht mitgeteilt, ebenso wenig wird ein Beweismittel hierzu angegeben. Zum anderen kommt es für die Schätzung nach § 287 ZPO nicht auf das Alter des Fahrzeuges an. Eine Eingruppierung nach Fahrkomfort und technischem Stand ist kaum durchführbar, so dass es anderenfalls zu erheblichen Rechtsunsicherheiten kommen würde.

Wie oben dargelegt, hat auf den so ermittelten Normaltarif ein Aufschlag zu erfolgen aufgrund höherer betriebswirtschaftlicher Ausgaben der Autovermieter. Dieser Aufschlag ist nach § 287 ZPO mit 20 % anzusetzen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies einen Aufschlag von 106,40 €.

Zu dem nach § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähigen Schaden zählen auch die von der Klägerin geltend gemachten Zuschläge für die Haftungsreduzierung (104,00 €), den Zusatzfahrer (80,00 €) und die Zustellung und Abholung des Mietwagens (50 €). Diese Kosten sind dem Geschädigten aufgrund des Unfalls kausal entstanden und daher von den Beklagten zu ersetzen.

Zur Bestimmung dieser Beträge ist wiederum gemäß § 287 ZPO auf die Tabellen der Schwacke-Liste zurückzugreifen, die eben jene Beträge ausweist.

Dasselbe gilt für die geltend gemachten Kosten für die Winterreifen in Höhe von insgesamt 60,00 €. Der Zuschlag für Winterreifen rechtfertigt sich daraus, dass hier auf die Klägerin zusätzliche Kosten für die verkehrssichere Ausstattung des Fahrzeuges zugekommen sind. Es handelt sich bei dieser Bereifung nicht um eine Standardleistung, sondern sie erfolgt ausweislich des Mietvertrages auf Wunsch der Geschädigten. Dann muss diese Leistung aber auch gesondert abgerechnet werden können.

Nach Abzug der von den Beklagten erbrachten Zahlungen in Höhe von 325,00 € verbleibt der klageweise geltend gemachte Betrag von 607,40 €.

Der Rückgriff auf die Schwacke-Liste zur Schadensschätzung ist nicht unzulässig. Das Tabellenwerk des Schwacke-Mietpreisspiegels ist allgemein anerkannt im Rahmen der Ermessensausübung nach § 287 ZPO (BGH, NJW 2009, 58; NJW 2007, 2758; NJW 2007, 2916). Die Schät-

zungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor.

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Beklagten dezidiert vortragen würden, weshalb die Grundlage der Schadensschätzung (hier: die Schwacke-Liste) mangelhaft ist und wie sich diese Mängel im konkreten Fall auswirken. Dies haben die Beklagten vorliegend nicht getan. Bei dem Einwand, dass es sich bei den Angaben in der Schwacke-Liste um solche handelt, die die Autovermieter ungeprüft eintragen, handelt es sich um einen pauschalen Einwand gegen das gesamte Tabellenwerk ohne konkreten Bezug zum vorliegenden Fall. Daran ändert es auch nichts, dass die Beklagten günstigere Angebote der Firmen AVIS und Europcar vorlegen. Diese beiden Angebote repräsentieren den örtlichen Markt nicht in gleichem Maße wie die der Schwacke-Liste zugrunde liegenden Angebote. Allein aus den von den Beklagten vorgelegten Internetangeboten folgt noch nicht, dass im Unfallzeitraum im hiesigen Postleitzahlentarif insgesamt eine günstigere Tarifstruktur gegeben war als im Automietpreisspiegel der Schwacke-Liste - dem eine deutlich höhere Anzahl an Nennungen zugrunde lag - als Mittelwert ausgewiesen ist (LG Landau, Urteil v. 1.9.2009, AZ: 1 S 170/08; LG Bielefeld, Urteil v. 12.09.2007, AZ: 21 S 147/07). Zum anderen handelt es sich um Angebote aus dem Internet. Bei dem Internet handelt es sich jedoch um einen Sondermarkt, der bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht zu berücksichtigen ist. Schließlich stammen die Angebote vom 14.6.2010 und geben damit kein Bild wieder wie es zum Zeitpunkt des Unfalls im Dezember 2008 gegeben war.

Nach alledem vermochten die Beklagten nicht, die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage nach § 287 ZPO zu erschüttern.

Ferner liegt kein Verstoß der Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB vor. Die Beklagten haben nicht beweisen können, dass ihr zum Zeitpunkt des Unfalls ohne Weiteres ein günstigerer Tarif zur Verfügung gestanden hat. Dabei ist zu beachten, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, umfangreiche Recherchen bzgl. des günstigsten Tarifs durchzuführen. Dem Geschädigten ist ein Unfallersatztarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen, die zur Schadensbehebung erforderlich i.S. des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (BGH, NJW 2007, 1676). Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen.

Die Beklagten haben vorliegend jedoch außer den vorgelegten Ergebnissen der Internetrecherche nicht substantiiert vorgetragen, dass und ggf. wo es günstigere Anbieter gegeben hätte. Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich bei Internetangeboten um einen Sondermarkt, der

darüber hinaus bei allem technischen Fortschritt nicht jedem Geschädigten ohne Weiteres zur Verfügung steht. Derartige Angebote haben daher außer Betracht zu bleiben (LG Landau, Urteil v. 1.9.2009, AZ: 1 S 170/08).

Da die Zeugin somit einen aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigten Unfallersatztarif in Anspruch genommen hat, kommt es darüber hinaus nicht darauf an, ob sie durch Einholung von Alternativangeboten bei Marktkonkurrenten der Klägerin einen günstigeren Mietpreis hätte erzielen können. Dies gilt auch dann, wenn wie hier eine Eilsituation nicht gegeben war und die Klägerin erst einige Tage nach dem Unfall den Wagen angemietet hat (LG Landau, Urteil v. 2.6.2009, AZ: 1 S 250/08).

Die Geschädigte hat auch nicht deshalb gegen ihre Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 2 BGB verstoßen, weil die Mietwagenkosten den Wiederbeschaffungswert erreichen. Wie bereits ausgeführt, fehlt es bereits an einem substantiierten Vortrag der darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten zum Wiederbeschaffungswert.

Der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten fällt als Verzugsschaden unter §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB. Trotz entsprechender Mahnung und Fristsetzung bis 14.1.2009 haben die Beklagten den fälligen streitgegenständlichen Betrag nicht an die Klägerin bezahlt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2 ZPO.


Richter